

**Siebte Satzung**  
**zur Änderung der Studienordnung**  
**für den Magisterstudiengang**  
**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg:**  
**Teilstudienordnungen für die Fächer aus den Fakultäten**  
**Katholische Theologie,**  
**Pädagogik, Philosophie, Psychologie,**  
**Sprach- und Literaturwissenschaften,**  
**Geschichts- und Geowissenschaften,**  
**Sozial- und Wirtschaftswissenschaften**  
**sowie Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik**  
**Vom 11. April 2005**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2005/2005-33.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-33.pdf))

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes -BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

**Änderungssatzung:**

§ 1

Die Studienordnung für den Magisterstudiengang an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. April 1996 (KWMBI II 1997 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. September 2004, wird wie folgt geändert:

1. Der **Allgemeine Teil** wird wie folgt geändert:
  - a) In § 5 Abs. 2 Nr. 2.1 werden die Worte „Historische Theologie“ durch die Worte „Systematische Theologie“ ersetzt.
  - b) § 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme der Fächergruppe 16“ durch die Worte „mit Ausnahme der Fächergruppen 16 und 17“ ersetzt.

- bb) In Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a werden im dritten Spiegelstrich die Worte „Historische Theologie“ durch die Worte „Systematische Theologie“ ersetzt und nach dem Wort „(Geschichtswissenschaften)“ die Worte „oder aus der Fächergruppe 21 bis 22.2 (Sozial- und Wirtschaftswissenschaften)“ eingefügt.
- cc) Nr. 4 Buchst. a erhält folgende Fassung:
- „a) Werden drei Fächer der Gruppe 17 gewählt, kann das Hauptfach Kunstgeschichte nur mit höchstens einem Nebenfach aus den Fächern 17.5 bis 17.7 kombiniert werden.“

2. Die Teilstudienordnung für das Fach 2.1 Evangelische Theologie mit Schwerpunkt Historische Theologie erhält folgende Fassung

**„Teilstudienordnung  
für das Fach 2.1 Evangelische Theologie  
mit Schwerpunkt Systematische Theologie  
(Haupt- und Nebenfach)  
für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Studienordnung gilt für das Magisterstudium im Fach Evangelische Theologie mit Schwerpunkt Systematische Theologie an der Universität Bamberg.
- (2) Evangelische Theologie mit Schwerpunkt Systematische Theologie kann im Rahmen des Magisterstudiengangs als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden.

**§ 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn**

- (1) Die Aufnahme des Magisterstudiums im Fach Evangelische Theologie mit Schwerpunkt Systematische Theologie setzt außer den allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium keine besonderen Vorkenntnisse voraus.
- (2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

**§ 3 Fachspezifische Gegenstands- und Zielbestimmung**

- (1) Gegenstand des Magisterstudiums im Fach Evangelische Theologie mit Schwerpunkt Systematische Theologie ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den überlieferten Glaubenszeugnissen der christlichen Tradition und ihre systematische Reflexion im Horizont der Gegenwart.
- (2) Ziel des Studiums der Systematischen Theologie ist die Gewinnung von Kenntnissen und Einsichten in den systematischen Zusammenhang der unterschiedlichen biblischen Überlieferungstraditionen und ihrer Aufnahme in die theologische Tradition sowie die Einübung in ein eigenständiges theologisches Urteilen in Verantwortung vor dem Fragehorizont der Gegenwart.
- (3) Diese Zielsetzung verlangt im Überschneidungsfeld von theologischer und historischer sowie philosophischer Reflexion die Beschäftigung mit den entsprechenden Nachbardisziplinen.

## § 4 Fachspezifische Studieninhalte

- (1) Die Studieninhalte für das Magisterstudium im Fach Evangelische Theologie mit Schwerpunkt Systematische Theologie rekrutieren sich aus den theologischen Disziplinen Altes und Neues Testament, Historische Theologie, Religionspädagogik sowie aus dem Schwerpunktfach Systematische Theologie mit seinen Teildisziplinen Dogmatik und Ethik.
- (2) Im einzelnen geht es um folgende Studieninhalte:
  1. Bibelkundlich-einleitungswissenschaftliche, historische und theologische Kenntnisse des Alten und Neuen Testaments.
  2. Kirchen- und theologiegeschichtliche Grundkenntnisse.
  3. Grundfragen der Religionspädagogik nach ihren historischen Entwicklungen, ihren theologischen und pädagogischen Zusammenhängen, ihren konzeptionellen Strukturen und arbeitsfeldspezifischen Ausprägungen.
  4. Grundzüge der Dogmatik und Ethik im Horizont heutiger Welterfahrung unter besonderer Berücksichtigung von Gotteslehre, Christologie, christlichem Menschenbild sowie christlicher Ethik in ihrer personalen wie politisch-sozialen Dimension und vergleichender Religionswissenschaft.

## § 5 Studienaufbau und Pflichtstundennachweis

- (1) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl im Pflicht- und Wahlpflichtbereich für das Magisterstudium im Fach Evangelische Theologie mit Schwerpunkt Systematische Theologie beträgt
  - im Hauptfach höchstens 72 SWS,
  - im Nebenfach höchstens 36 SWS.
- (2) Die Semesterwochenstundenzahl für das Grundstudium beträgt
  - im Hauptfach höchstens 36 SWS, wovon 6 Stunden sich auf scheinpflichtige Veranstaltungen erstrecken,
  - im Nebenfach höchstens 16 SWS, wovon 4 Stunden sich auf scheinpflichtige Veranstaltungen erstrecken.
- (3) Die Semesterwochenstundenzahl für das Hauptstudium beträgt
  - im Hauptfach höchstens 36 SWS, wovon 8 Stunden sich auf scheinpflichtige Veranstaltungen erstrecken,
  - im Nebenfach höchstens 20 SWS, wovon 4 Stunden sich auf scheinpflichtige Veranstaltungen erstrecken.
- (4) Die 36 SWS für das Grundstudium des **Hauptfachs** verteilen sich
  - auf 16 SWS systematisch-theologische Lehrveranstaltungen (gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4),
  - auf etwa 20 SWS biblische, kirchen- bzw. theologiegeschichtliche und religionspädagogische Lehrveranstaltungen.

- (5) Die 36 SWS für das Hauptstudium des **Hauptfachs** verteilen sich
- auf etwa 20 SWS systematisch-theologische Lehrveranstaltungen (gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4),
  - auf etwa 16 SWS aus kirchen- bzw. theologiegeschichtlichen Lehrveranstaltungen und biblischer Theologie sowie Religionspädagogik.
- (6) Die 16 SWS für das Grundstudium des **Nebenfachs** verteilen sich
- auf 8 SWS Systematische Theologie,
  - auf etwa 8 SWS Biblische und Historische Theologie.
- (7) Die 20 SWS für das Hauptstudium des **Nebenfachs** verteilen sich
- auf 12 SWS Systematische Theologie,
  - auf 8 SWS Biblische und Historische Theologie.

## § 6 Fachleistungsnachweise

- (1) Der von der Studienordnung verpflichtend gemachte Besuch von Lehrveranstaltungen erfordert für die folgenden von der Prüfungsordnung verlangten Seminare einen benoteten Schein, der die erfolgreiche Teilnahme an nachstehend aufgeführten Seminaren bestätigt:

### a) Für die Zwischenprüfung im Hauptfach

- ein zweistündiges kirchengeschichtliches Proseminar,
- ein zweistündiges alttestamentliches oder neutestamentliches Seminar,
- ein zweistündiges Proseminar aus dem Bereich der Systematischen Theologie.

### b) Für die Magisterprüfung im Hauptfach

- zwei zweistündige systematisch-theologische Seminare,
- ein zweistündiges alttestamentliches oder neutestamentliches Seminar,
- ein zweistündiges Seminar aus dem Bereich der Historischen Theologie oder Religionspädagogik.

Wurde im Grundstudium das alttestamentliche Seminar besucht, so muss im Hauptstudium an einem neutestamentlichen Seminar teilgenommen werden.

### c) Für die Zwischenprüfung im Nebenfach

- ein zweistündiges systematisch-theologisches Seminar,
- ein zweistündiges neutestamentliches Seminar.

### d) Für die Magisterprüfung im Nebenfach

- ein zweistündiges kirchengeschichtliches Seminar,
- ein zweistündiges Seminar aus dem Bereich der Systematischen Theologie.

- (2) Die erfolgreiche Teilnahme ist nachzuweisen durch regelmäßigen Besuch und wahlweise
- eine mündliche oder schriftliche Prüfung,
  - ein ausgearbeitetes Referat,
  - eine Seminararbeit.
- (3) Es wird dringend empfohlen, in den systematisch-theologischen Seminaren des Hauptstudiums mindestens eine Seminararbeit als Leistungsnachweis für eine erfolgreiche Teilnahme anzufertigen.“

3. Die Teilstudienordnung für die **Fächergruppe 9.1 und 9.2 Anglistik (Haupt- und Nebenfach)** wird wie folgt geändert:

a) Die §§ 6 bis 9 erhalten folgende Fassung:

### „§ 6 Gliederung des Grundstudiums im Hauptfach

Ein ordnungsgemäßes Grundstudium geht von einer Gesamtzahl von 39 SWS aus. Der Studienaufbau ergibt sich aus folgender Tabelle:

Lehrveranstaltung	Pflicht (P) Wahl (W)	Scheinpflichtig (S)	Lehrveranstaltungsart und SWS Ü = Übung V = Vorlesung PS = Proseminar	
Sprachprakt. Grundkurs (Textinterpretation, Wortschatz, Grammatik)		P	S	Ü 6
Phonetik und Phonologie		P	S	V+ 1 Ü 1
Übersetzungsübungen E-D I		P	S	Ü 2
Grammatik		W		Ü 2
Basic/Advanced Grammar Usage		W		Ü 2
Landeskunde (GB bzw. US I und II jeweils 2 SWS)		W		Ü 4
Proseminar in Sprachwissenschaft I u. II		P	S	PS 4
Proseminar in Literaturwiss. I u. II		P	S	PS 4
Weitere Lehrveranstaltungen in Sprach- und Literaturwissenschaft, vor allem Vorlesungen		W		11
				39

## § 7 Gliederung des Grundstudiums im Nebenfach

Ein ordnungsgemäßes Grundstudium geht von einer Gesamtzahl von 24 SWS aus. Der Studienaufbau ergibt sich aus folgender Tabelle:

Lehrveranstaltung	Pflicht (P) Wahl (W)	Schein- pflich- tig (S)	Lehrveranstaltungsart und SWS Ü = Übung V = Vorlesung PS = Proseminar	
Sprachprakt. Grundkurs (Textinterpretation, Wortschatz, Grammatik)	P	S	Ü	6
Phonetik und Phonologie	P	S	V+ Ü	1 1
Übersetzungsübungen E-D I	P	S	Ü	2
Grammatik	W		Ü	2
Landeskunde (GB bzw. US I und II (jeweils 2 SWS))	W		Ü	4
Proseminar in Sprachwissenschaft I u. II	P	S	PS	4
Proseminar in Literaturwiss. I u. II	P	S	PS	4
				24

## § 8 Gliederung des Hauptstudiums im Hauptfach

Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium geht von einer Gesamtzahl von 40 SWS aus. Für die Abfassung der Magisterarbeit werden 2 Stunden abgezogen. Der Studienaufbau ergibt sich aus folgender Tabelle:

Lehrveranstaltung	Pflicht (P) Wahl (W)	Schein- pflich- tig (S)	Lehrveranstaltungsart und SWS Ü = Übung S = Seminar HS = Hauptseminar OS = Oberseminar	
Sprachprakt. Oberkurs	W		Ü	4
Übersetzungsübungen E-D II	P	S	Ü	2

Englische Sprachgeschichte (*siehe Ausführung zu § 11)	P	S*	S	2
Haupt- oder Oberseminar Sprach- oder Literaturwis- senschaft	P	S	HS/OS	2
Haupt- oder Oberseminar Sprach- oder Literaturwis- senschaft	P	S	HS/OS	2
Seminar für Examenskan- didaten in Sprach- oder Literaturwissenschaft	W	S		2
Weitere Lehrveranstaltungen in Sprach- und Literaturwissen- schaft, vor allem Vorlesungen	W			12
Weitere Übungen in der Sprachpraxis	W			12
				38

### § 9 Gliederung des Hauptstudiums im Nebenfach

Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium geht von einer Gesamtzahl von 14 SWS aus.  
Der Studienaufbau ergibt sich aus folgender Tabelle:

Lehrveran- staltung	Pflicht (P) Wahl (W)	Schein- pflich- tig (S)	Lehrveranstaltungsart und SWS Ü = Übung S = Seminar HS = Hauptseminar OS = Oberseminar	
Übersetzungsübungen E-D II	P	S	Ü	2
Haupt- oder Oberseminar Sprach- oder Literaturwis- senschaft	P	S	HS/OS	2
Weitere Lehrveranstal- tungen in Sprach- und Literaturwissenschaft, vor allem Vorlesungen, sowie weitere Übungen in der Sprachpraxis	W			10
				14



b) In § 11 werden jeweils die Worte „Übersetzung Deutsch/Englisch“ durch die Worte „Übersetzung Englisch/Deutsch“ ersetzt.

c) § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind Aufgaben zum Nachweis sprachpraktischer Kenntnisse, einschl. Grammatik (Bearbeitungszeit 2 Stunden).“

4. § 2 der Teilstudienordnung für **Fach 17.1 Ur- und frühgeschichtliche Archäologie (Hauptfach)** erhält folgende Fassung:

„§ 2 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte in Wort und Schrift erlauben sowie Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache oder Lateinkenntnisse.

Diese Sprachkenntnisse werden in der Regel nachgewiesen durch einen mindestens fünfjährigen Schulunterricht in Englisch bzw. durch einen mindestens dreijährigen Schulunterricht in der entsprechenden Fremdsprache.

Die Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache oder die Lateinkenntnisse können auch während des Studiums nachträglich erworben werden.“

5. Die Teilstudienordnung für **Fach 17.3 Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (Hauptfach)** wird wie folgt geändert:

a) § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Fachspezifische Voraussetzungen des Studiums

Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte in Wort und Schrift erlauben sowie Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache oder Lateinkenntnisse.

Diese Sprachkenntnisse werden in der Regel durch einen mindestens fünfjährigen Schulunterricht in Englisch bzw. durch einen mindestens dreijährigen Schulunterricht in der entsprechenden Fremdsprache nachgewiesen.

Die Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache oder die Lateinkenntnisse können auch während des Studiums erworben werden.“

b) In § 7 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Tagesexkursionen, davon wahlweise zwei zu Objekten der Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie“ durch die Worte „sechs Tagesexkursionen“ ersetzt.

6. Die Teilstudienordnung für **Fach 17.3 Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (Nebenfach)** wird wie folgt geändert:

a) § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Ausreichende Kenntnisse in Englisch und in einer weiteren modernen Fremdsprache oder Lateinkenntnisse sind erwünscht.“

b) § 5 erhält folgende Fassung

**„§ 5 Gliederung des Studiums**

(2) Gesamtzahl der Semesterwochenstunden im Hauptstudium

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt im Hauptstudium 16, verteilt auf Vorlesungen, Hauptseminaren, Übungen, Exkursionen und Praktika.

<u>Lehrveranstaltung</u>	<u>scheinpflichtig (S)</u>	<u>SWS</u>
Vorlesungen		8
1 Haupt- oder Oberseminar zu Architektur- und Siedlungsarchäologie	S	2
1 Haupt- oder Oberseminar zu Kleinfunden oder Reihengräberarchäologie	S	2
Übungen		2
Eine Exkursion von drei oder mehr Tagen	S	mindestens 3 Tage
Drei Tagesexkursionen	S	3 Tage

Die Teilnahme an Ausgrabungen ist erwünscht.

7. Die Teilstudienordnung für **Fach 17.4 Kunstgeschichte (Nebenfach)** wird wie folgt geändert:

§ 5 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Hauptstudium

Zum Hauptstudium ist zugelassen, wer die Zwischenprüfung bestanden hat.

Das Hauptstudium dient zur weiteren Vertiefung der Kenntnisse, die im Grundstudium erworben wurden.

Es umfasst im Nebenfach bis zu 18 SWS, die etwa folgendermaßen zu verteilen sind: auf

1. zwei Hauptseminare, deren erfolgreichen Besuch die Magisterprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung ebenso fordert wie  
4 SWS
- einzelne Tagesexkursionen im Umfang von mindestens 6 Tagen, sofern nicht weitere aus dem Grundstudium nachzuholen sind  
2 bzw. 3 SWS

2. Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Seminare) zur Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse bzw. zur Erfüllung der inhaltlichen Anforderungen der Magisterprüfungsordnung

11 bzw. 12  
SWS“

8. Die Teilstudienordnung für das **Fach 20 Volkskunde/Europäische Ethnologie (Haupt- und Nebenfach)** wird wie folgt geändert:

- a) § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Studienvoraussetzungen

Gute Kenntnisse der englischen Sprache und Grundkenntnisse in wenigstens einer weiteren lebenden europäischen Fremdsprache. Lateinkenntnisse sind sinnvoll. Sie können z. B. durch Teilnahme am Kurs „Latein I“ erworben werden.“

- b) In § 7 Abs. 2 Buchst. d werden die Worte „1 Hauptseminar“ durch die Worte „2 Hauptseminaren“ ersetzt.

- c) § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nebenfach:

Hauptstudium (5.-8. Fachsemester)

Veranstaltung	Pflicht/Wahl P/W	Lehrveran- staltung	SWS
Zwei Hauptseminare zu unterschiedlichen Studieninhalten der unter § 5 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Teilbereiche	P	HS	4
Exkursionen (3 Tage)	P	E	2
Exkursionen (3 Tage)	W	E	2
Veranstaltungen zu Gegenstandsbereichen, theoretischen und kulturanalytischen Problemstellungen sowie wissenschaftsgeschichtlichen Themenbereichen der unter § 5 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Studieninhalte mit individueller Schwerpunktbildung	W	HS/ OS  V S	8

16“

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Februar 2005 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 4. März 2005, Az: II/1- 205/05, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 21. März 2005, Nr. X/4 - 5e65c(BA)-10b/10 490).**

**Bamberg, 11. April 2005**

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert  
Rektor**

**Die Satzung wurde am 11. April 2005 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. April 2005.**